**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN AN DER THAYA**
**Fachgebiet Umweltrecht**
**3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1**

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Marktgemeinde Gastern
Hauptstraße 19
3852 Gastern

Herr
Gerhard Kreuzer
Steinbruchstraße 19/Stg. B/6
2551 Enzesfeld-Lindabrunn

| | Beilagen |
|---|---|
| WTW3-N-163/001 | - |
| Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben) | |

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

| Bezug | BearbeiterIn | 02842 9025 Durchwahl | Datum |
|---|---|---|---|
| | Fuchs Claudia | 40286 | 09.08.2017 |

Betrifft
Naturdenkmal - 4 Stieleichen (im Norden der Landesstraße zwischen den beiden Ortsteilen der Ortschaft Garolden) auf den Grundstücken Nr. 2 und 890, KG Garolden, Gemeinde Gastern, **Erklärung zum Naturdenkmal**

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya erklärt die vier Stieleichen (im Norden der Landesstraße zwischen den beiden Ortsteilen der Ortschaft Garolden) auf den Grundstücken Nr. 2 und 890, KG Garolden, Gemeinde Gastern, zum Naturdenkmal.

Als mitgeschützte Umgebung ist der Traufbereich der beiden äußersten Stieleichen als äußere Grenze anzunehmen.

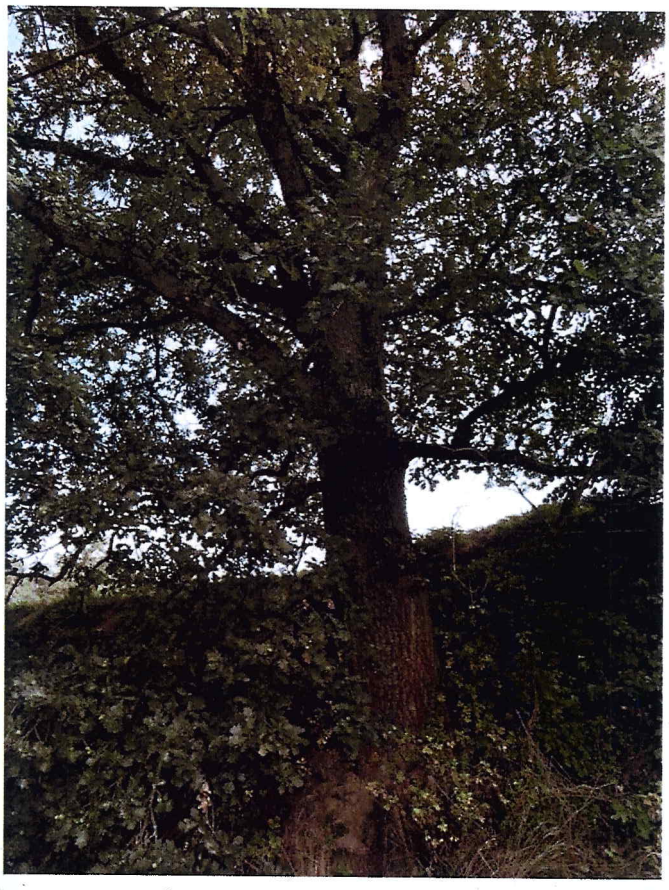

**Folgende Auflagen sind einzuhalten:**

1. Es dürfen keinerlei Maßnahmen getroffen werden, die geeignet sind die Gehölze zu schädigen.
1. Sind Schneidemaßnahmen (Entfernung von über die Straße hängendem Totholz) notwendig, ist festzustellen, ob es sich dabei um eine Gefährdung für den Verkehr bzw. Fußgänger handelt. Nur in diesem Fall, bzw. wenn es der Gesunderhaltung des Gehölzes dient, dürfen Schneidemaßnahmen getätigt werden.
2. Es ist mit diesen Maßnahmen eine fachlich geeignete Person zu beauftragen.

**Hinweis:**

Gemäß § 12 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz 2000 hat der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.
Als normaler Erhaltungsaufwand werden folgende Maßnahmen angesehen:

- *Feststellen von eventuellen Sichtbehinderungen durch das Naturdenkmal*
- *Feststellen von Gefährdungspotential durch vorhandenes Totholz bzw. abgebrochene Äste im Bereich der Krone*
- *Herstellen eines Konsenses mit der Bezirksverwaltungsbehörde über das Ausmaß und die Art der zu setzenden Maßnahmen*
- *Durchführung der Maßnahmen nach naturschutzfachlicher Begutachtung*

- *Fotodokumentation sowie eventuell abschließende Kontrolle durch die Bezirksverwaltungsbehörde.*

**Rechtsgrundlagen:**
§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

**Begründung**

Mit Schreiben vom 11. Mai 2016 wurde von Frau Elisabeth Dangl folgende Anregung bekannt gegeben:

*„Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Es ist mir ein großes Anliegen einige wunderschöne alte Bäume im Ort Garolden zu schützen und zu erhalten. Da ich im Ort aber keinen Rückhalt finde und man eher daran denkt, diese Bäume umzuschneiden (!), wende ich mich an Sie, mit der Bitte, an Ort und Stelle eine Besichtigung und Überprüfung vorzunehmen und nach Möglichkeit eine Anerkennung als Naturdenkmal durchzuführen.*

*Die Gruppe an Eichen ist zwar noch nicht so alt aber sicher auch schützenswert. Sie befindet sich zwischen den beiden Ortsteilen von Garolden auf einer sogenannten Leitn, die auch Gemeindegrund ist. Bei der letzten Dorfversammlung habe ich gehört, dass man sich diese Eichen bald „vornehmen" will. Was immer man da vorhat, es ist nicht notwendig. Die Bäume stellen keine Bedrohung und keine Gefahr dar. Ich ersuche daher um Besichtigung und Entscheidung.*

*Es ist sehr traurig, dass in der hiesigen Bevölkerung kaum ein Verständnis für Naturschönheiten vorhanden ist. Man muss wohl wie ich 45 Jahre in Wien gelebt haben und dann zurückgekehrt sein, um ein offeneres Auge für die wirklich schönen Dinge zu haben.*

*Die Gemeinde Gastern hat, wenn die Eintragung lt. Internet stimmen, ohnehin kein einziges Naturdenkmal. Ich möchte sagen, das ist eine Schande und bitte sie sehr nachdrücklich, die besagten Bäume zu schützen.*

*Dass man in Garolden und vielleicht auch anderswo nur jeden 2 Baum in den Baumkataster hat eintragen lassen, um ungehindert umschneiden zu können – ohne nachpflanzen zu müssen, sagt eigentlich alles!*

*Bitte helfen sie mir.*

*Ist es möglich, dass Sie mich anrufen können, wenn Sie vor Ort sind, damit ich sie begeleiten kann?*

*Mit besten Grüßen*
*Elisabeth Dangl"*

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya wurde um fachliche Beurteilung durch einen Amtssachverständigen für Naturschutz, ob die gegenständlichen Bäume Eigenschaften aufweisen, die eine Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 rechtfertigen würde, ersucht.

Dazu hat die Amtssachverständige für Naturschutz am 25. August 2016 folgendes Gutachten abgegeben:

*„Frau Elisabeth Dangl richtete ein Schreiben an die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya und ersuchen um Besichtigung sowie Überprüfung, ob nicht eine Gruppe von Eichen in der Ortschaft Garolden den Kriterien für eine Naturdenkmalerklärung entsprechen.*
*Frau Dangl führt in einem Schreiben aus, dass es sich bei den gegenständlichen Gehölzen um eine Gruppe von Eichen handelt, die sich zwischen den beiden Ortsteilen von Garolden, auf der sogenannten Leitn, die Gemeindegrund ist, befinden. Ihrer Einschätzung nach sind die Eichen zwar nicht sehr alt aber schützenswert.*

*Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya übermittelt das Anschreiben von Frau Dangl samt Beilagen sowie den Grundbuchauszügen, mit dem Ersuchen um fachliche Beurteilung, ob die gegenständlichen Bäume Eigenschaften aufweisen, die eine Erklärung zum Naturdenkmal im Sinne des § 12 NÖ NSchG 2000, rechtfertigen würden.*

*Die Gehölze befinden sich auf den Parzellen Nr. 2 und 890 in der KG Garolden, die beide im Eigentum der Gemeinde stehen. Es handelt sich im gegenständlichen Fall um 4 Stieleichen die sich im Norden der Landesstraße zwischen den beiden Ortsteilen der Ortschaft Garolden befinden. Die Gehölze stehen im Bereich einer einige Meter hohen steilen Hangkante, die in grasigen Bewuchs trägt sowie auch Junggehölze (vor allem Eichen und Birke). Auf der Böschung stockt eine Gruppe von vier Eichen sowie zwei Birken. Die Eichen weisen recht urtümlichen Charakter auf, da sie offensichtlich noch nie bzw. kaum beschnitten wurden. In den Kronen befinden sich vereinzelt einige kleinere Totholzäste. Die Kronen sind schön ausgebildet und allem äußeren Anschein nach als gesund zu bezeichnen. Die Eichen stehen nicht unmittelbar am Straßenrand sondern etwas abgerückt und stellen daher auch keine Sichtbehinderung für den Verkehr dar.*

*Die Eichengruppe inklusive der beiden Birken stellen auf Grund ihres relativ ursprünglichen Aussehens in der gegenständlichen Landschaft/Ortsbereich eine Besonderheit dar. Im weiteren Umfeld finden sich häufig großflächige Nadelholzaufforstungen, ältere Laubgehölze sind zwar immer wieder vorhanden, jedoch von flächen-*

*mäßig deutlich untergeordneter Bedeutung. Auch die Lage inmitten des Ortsbereiches stellt eine Besonderheit dar. Dies insbesondere, da solche Bäume sehr häufig entweder den oft unsachgemäßen Pflegemaßnahmen (mit Folge einer nachhaltigen Schädigung) zum Opfer fallen bzw. einfach mit unterschiedlichen Begründungen entfernt werden.*

*In § 12 Abs. 1 NÖ NSchG wird als Kriterium für ein Naturdenkmal unter anderem angeführt, dass es sich dabei um „Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die eine besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden". Unter anderem werden neben Bäumen, Hecken, Klammen, Schluchten, Alleen auch Baum- und Gehölzgruppen angeführt.*
*Die gegenständliche Eichengruppe verleiht der Landschaft bzw. dem besiedelten Ortsgebiet einen besonderen Charakter und ist aus diesem Grund aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nur erhaltenswürdig sondern erfüllt auch die Kriterien für ein Naturdenkmal. Die Erklärung zum Naturdenkmal wird daher ausdrücklich befürwortet.*

*<u>Auflagen</u>*
*1. Als mitgeschützte Umgebung ist der Traufbereich der beiden äußersten Stieleichen als äußere Grenze anzunehmen.*
*2. Es dürfen keinerlei Maßnahmen getroffen werden, die geeignet sind die Gehölze zu schädigen.*
*3. Sind Schneidemaßnahmen (Entfernung von über die Straße hängendem Totholz) notwendig, ist festzustellen, ob es sich dabei um eine Gefährdung für den Verkehr bzw. Fußgänger handelt. Nur in diesem fall, bzw. wenn es der Gesunderhaltung des Gehölzes dient, dürfen Schneidemaßnahmen getätigt werden.*
*4. Es ist mit diesen Maßnahmen ausschließlich eine Baumpflegefirma, die das nötige fachliche Wissen besitzt, zu beauftragen. "*

Dieser Sachverhalt wurde dem Grundeigentümer und den Verfahrensparteien mit Schreiben vom 12. September 2016 zur Kenntnis gebracht und auch auf die rechtliche Ausführung hingewiesen.

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 lautet wie folgt:

**§ 12**
**Naturdenkmal**

(1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, **können** mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder

Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

(2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

(3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

(4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

(5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

(6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn

1. der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt,
2. eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist,
3. wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht, oder
4. diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

(9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Weiters wurde darauf hingewiesen, dass auf Grund der nunmehrige Einleitung eines Verfahrens zur Erklärung zum Naturdenkmal kein Eingriff und keine Veränderung zulässig ist (§ 12 Abs. 9 NÖ Naturschutzgesetz 2000).

Es wurde dem Grundeigentümer sowie der NÖ Umweltanwaltschaft die Möglichkeit gegeben eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Daraufhin hat die NÖ Umweltanwaltschaft am 13. September 2016 folgende Stellungnahme abgegeben:
*„In Anbetracht der Ausführungen der Amtssachverständigen für Naturschutz wird die angeregte Unterschutzstellung der beiden Linden befürwortet."*

Am 16. September 2016 hat Herr Kreuzer persönlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vorgesprochen und Folgendes mitgeteilt:

*„Herr Kreuzer kommt heute aufgrund der Übermittlung des Parteiengehörs persönlich vorbei und teilt Folgendes mit:*

*Die ursprünglich 3 Bäume wurden vor ca. 60 Jahren von meinem Vater zwecks Hangstabilisierung gepflanzt. Einer der 3 Bäume ist bereits nach einem Sturm (wahrscheinlich im Jahr 2000) umgefallen und nicht nachgepflanzt worden.*

*Ich bin nicht damit einverstanden, dass die Eichen zum Naturdenkmal erklärt werden und auch nicht bereit, entstehende Kosten zu übernehmen. Wenn das Land NÖ die Verantwortung und die Pflege für das Naturdenkmal übernimmt und auch die dadurch entstehenden Kosten übernimmt, habe ich keinen Einwand gegen die Erklärung zum Naturdenkmal.*

*Prinzipiell möchte ich die Bäume bestehen lassen und habe nicht vor, diese zu fällen.*

*Seit ca. 20 - 30 Jahren waren keine Pflegeeingriffe bei den 2 bestehenden Bäumen notwendig.“*

Weiters wurde eine Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gastern, als Grundeigentümer, welche wie folgt lautet, abgegeben:

Betr.: Naturschutzbehörliches Verfahren
Kennzeichen WTW3-N-162/001 KG Garolden GSN 938/1
Kennzeichen WTW3-N-163/001 KG Garolden GSN 890

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der im Betreff genannten Anschreiben gibt die Marktgemeinde Gastern folgende Stellungnahme ab:

- Wird die Erhaltungspflicht im Falle der „Erklärung zum Naturdenkmal“ seitens des Straßenerhalters (GSN 982/2 EZ 159, Land NÖ – Landesstraßenverwaltung – Öffentliches Gut) wahrgenommen, besteht kein Einwand.
- Ist die Erhaltungspflicht vom Eigentümer der Grundstücke 938/1 und 890 (Marktgemeinde Gastern, Hauptstr. 19, 3852 Gastern) wahrzunehmen, sind im Vorfeld etwaige Sanierungs- u. Erhaltungsmaßnahmen zu verifizieren.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Datler
Bürgermeister

Aufgrund dieser Stellungnahme wurde die Straßenbauabteilung 8 um Stellungnahme ersucht, ob eine Erhaltung von dieser möglich ist. Daraufhin langte am 22. November 2016 folgende Stellungnahme ein:

*„Der NÖ Straßendienst ist nicht Eigentümer der gegenständlichen Bäume und der Erhalt der Bäume liegt nicht im ursächlichen Interesse des NÖ-Straßendienstes. Gegen den Erhalt der Bäume bzw. zur Erklärung zum Naturdenkmal dieser, besteht aber kein Einwand. Eine Verantwortung oder Pflege des Naturdenkmals wird vom NÖ Straßendienst jedoch in keinem Fall übernommen."*

Seitens Marktgemeinde Gastern, wurde mitgeteilt, dass bei einer allfälligen Erhaltung der Bäume durch die Straßenbauabteilung kein Einwand besteht, dass aber – wenn dies nicht der Fall ist – etwaige Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen zu „verifizieren" wäre.

Aus § 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ergibt sich wie folgt:

(5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Die Amtssachverständige für Naturschutz wurde daher um Mitteilung ersucht, was aus fachlicher Sicht bei den gegenständlichen Bäumen als normaler Erhaltungsaufwand zu bewerten ist.

Am 27. Dezember 2016 wurde dazu folgendes von der Amtssachverständigen für Naturschutz ausgeführt:

*„In der Sache wurde mit 25. August 2016 ein naturschutzfachliches Gutachten erstellt. Seitens der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya wurde nun darüber informiert, dass seitens des Grundeigentümers (Marktgemeinde Gastern) mitgeteilt wurde, dass bei einer allfälligen Erhaltung der Bäume durch die Straßenbauabteilung kein Einwand bestehe, wenn dies jedoch nicht der Fall sei, die Erhaltungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen vorab „zu verifizieren" wären.*
*§ 12 NÖ NSchG 2000 (5) besagt: Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen, Aufwendungen die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind – sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem träg - vom Land zu tragen.*
*Die Bezirkshauptmannschaft ersucht nun um Erstellung eines Gutachtens, was aus fachlicher Sicht bei den gegenständlichen Bäumen als normaler Erhaltungsaufwand im Sinn der zitierten Bestimmung zu bewerten ist.*

*<u>Maßnahmen, die in den normalen Erhaltungsaufwand fallen, sind insbesondere:</u>*

- *Feststellen von eventuellen <u>Sichtbehinderungen</u> durch das Naturdenkmal*

- *Feststellen von Gefährdungspotential durch vorhandenes Totholz bzw. abgebrochene Äste im Bereich der Krone*
- *Herstellen eines Konsenses mit der Bezirksverwaltungsbehörde über das Ausmaß und die Art der zu setzenden Maßnahmen*
- *Durchführung der Maßnahmen nach naturschutzfachlicher Begutachtung*
- *Fotodokumentation sowie eventuell abschließende Kontrolle durch die Bezirksverwaltungsbehörde"*

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya hat den Sachverhalt den Verfahrensparteien mit Schreiben vom 10. Jänner 2017 zur Kenntnis gebracht und mitgeteilt, dass nunmehr beabsichtigt, die Bäume gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 **zum Naturdenkmal zu erklären.**

Daraufhin langte am 11. Jänner 2017 folgende Stellungnahme der Marktgemeinde Gastern ein:

Betr.: Naturschutzbehördliches Verfahren
Kennzeichen WTW3-N-162/001 KG Garolden GSN 938/1

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens der Marktgemeinde Gastern wird zur Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme, WTW3-N-162/001 vom 10.01.2017 festgehalten, dass der im Schreiben angeführten beabsichtigten Vorgangsweise in keinem Fall zugestimmt werden kann!

***Begründung:***

1. Der Betreuungsaufwand dieser Bäume konnte bis jetzt in einem zeitlich und finanziell vertretbarem Rahmen gehalten werden, die Vorgangsweise gem. § 12 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz 2000 bedeutet für die Marktgemeinde Gastern einen erheblichen Mehraufwand. Der Erhaltungsaufwand ist praktisch in jedem Fall nur mehr von einer „fachlich befugten Firma" zu erledigen, wobei die Kosten dafür in voller Höhe von der Marktgemeinde Gastern zu tragen sind.

2. Es kann nicht Ziel des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 und der zuständigen Behörde Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya sein, eine derzeit sehr gut funktionierende Vorgangsweise in Bezug auf die Pflege der beiden Linden auf GSN 938/1, KG Garolden durch Anordnungen aufzuheben und Mehraufwand in jeder Hinsicht zu erzeugen. Das Zusammenspiel der Straßenmeisterei Dobersberg und der Marktgemeinde Gastern hat in Bezug auf diese Bäume immer funktioniert. Der gegenwärtige Zustand spricht hier für sich.

3. Bei der Marktgemeinde Gastern ist man sich auch jetzt schon bewusst, dass mit solchen „Naturdenkmälern" sehr sorgsam umzugehen ist. Eine Erklärung seitens der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya würde lediglich den Verwaltungs- und Pflegeaufwand drastisch erhöhen, was jeder wirtschaftlichen Betrachtungsweise widerspricht.

Die Marktgemeinde Gastern hofft, dass diese Begründung bei der Entscheidungsfindung seitens der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya im Sinne einer vernünftigen Vorgehensweise zu diesem Thema entsprechend Beachtung findet.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Datler
Bürgermeister

Von der NÖ Umweltanwaltschaft wurde am 13. Jänner 2017 folgendes mitgeteilt:

*„Die NÖ Umweltanwaltschaft nimmt das Ermittlungsergebnis zur Kenntnis und befürwortet die Unterschutzstellung bei gleichzeitiger Vorschreibung der im do. Schreiben vom 10. Jänner 2017 genannten Auflage."*

Es wurde erneut eine Stellungnahme der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, ob die Auflage aus fachlicher Sicht dahingehend abgeändert werden kann, dass auch die Straßenmeisterei die Baumpflege durchführen kann.

Daraufhin wurde von der Amtssachverständigen für Naturschutz folgende Stellungnahme abgegeben:

*„In der Sache wurde am 25. August 2016 sowie am 27. Dezember 2016 ein naturschutzfachliches Gutachten bzw. eine Stellungnahme abgegeben.*
*Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya ersucht nun um Stellungnahme in Hinblick auf das Gutachten vom 25. August 2016, ob die Auflage aus fachlicher Sicht dahingehend abgeändert werden könne, dass nicht zwingend eine „fachlich befugte Firma" sondern eine „fachlich geeignete Person" zu der nach Ansicht der Behörde auch die Straßenmeisterei zähle, die Baumpflege durchführen könne.*

*Bezugnehmend auf das Gutachten vom 25. August 2016 wird festgestellt, dass laut Angaben der Antragstellerin seitens der Straßenmeisterei im Jahr 2003 Schnittmaßnahmen bis in größere Höhe durchgeführt wurden. Die Anrainerin gibt an, dass diese Schnittmaßnahmen teilweise nicht fachgerecht durchgeführt wurden, worauf heute*

*noch ein vorhandener Astanschnitt der deutliche Morschungszeichen aufweist, hindeutet.*

*Dieser aktuelle Zustand kann durch die unterzeichnete Sachverständige nur bestätigt werden und es wird nachdrücklich empfohlen, dass unsachgemäße Schnitte in Zukunft zu unterlassen sind, um Sicherheit und Gesundheit des Baumes nicht nachhaltig zu beeinträchtigen. Hinsichtlich einer Abänderung der Auflage bestehen natürlich auf Grund der Vorgeschichte und der Angaben der Antragstellerin doch erhebliche Bedenken. Sollten jedoch, sofern aus fachlicher Sicht Erhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, die in der Stellungnahme vom 27. Dezember 2016 angeführte Maßnahmen, die in den normalen Erhaltungsaufwand fallen, ergriffen werden, kann eine Abänderung der Auflage im von der Bezirkshauptmannschaft gewünschten Sinn durchgeführt werden. Eine fachliche Begutachtung vor, sowie auch nach Durchführung der Maßnahmen und auch eine Einschätzung einer Notwendigkeit durch von der Behörde beauftragte Sachverständige wird jedoch empfohlen:"*

Am 10. Mai 2017 wurde den Verfahrensparteien mitgeteilt, dass beabsichtigt, die Auflage dahingehend abzuändern, dass nicht zwingend eine „fachlich befugte Firma", sondern eine „fachlich geeignete Person" (zu der nach Ansicht der Behörde auch die Straßenmeisterei zählt) die Baumpflege durchführen kann.

Daraufhin hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Gastern am 18. Mai 2017 folgende Stellungnahme abgegeben:

---

Betr.: Naturschutzbehördliches Verfahren
Kennzeichen WTW3-N-162/001 KG Garolden GSN 938/1

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund Ihrer Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 10.05.2017 gibt die Marktgemeinde Gastern folgendes bekannt:

Sofern die bis jetzt praktizierte Vorgangsweise zur Erhaltung und Pflege (1 Sommer- und 1 Winterlinde auf dem GSN 938/1) beibehalten werden kann, sprich die Zusammenarbeit mit der Straßenmeisterei Dobersberg gewährleistet bleibt oder in Eigenregie geschehen darf, besteht seitens der Marktgemeinde Gastern kein Einwand.

Mit freundlichen Grüßen

MARKTGEMEINDE GASTERN

Roland Datler
Bürgermeister

**Rechtliches wird dazu Folgendes aufgeführt:**

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturdenkmal

(1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oderErscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

(2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

(3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

(4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

(5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

(6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentli-

che Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

(9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Die Gutachten wurden den Verfahrensparteien mit den Schreiben vom 12. September 2016, 10. Jänner 2017 und 22. Mai 2017 zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt.

Zusammenfassend ergibt sich daraus, dass die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal vorliegen.

Hinsichtlich der angeführten Bedenken wurde die Auflage dahingehend modifiziert, dass eine fachliche geeignete Person für die Arbeiten am Naturdenkmal heranzuziehen ist.

Zusammengefasst war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

**Hinweise:**
Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.
Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

**Ergeht an:**

1. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Dr. P e h a m

| | |
|---|---|
| NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR | Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.<br>Hinweise finden Sie unter:<br>www.noe.gv.at/amtssignatur |

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

11. Juni 2018 Pöchl